

Satzung

Beschlossen von der Gründungsversammlung am 16. Oktober 2023

- Präambel
- §1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr
- §2 Vereinszweck
- §3 Selbstlosigkeit
- §4 Mitgliedschaft
- §5 Finanzierung der Vereinsaufgaben
- §6 Beiträge
- §7 Organe des Vereins
- §8 Mitgliederversammlung
- §9 Vorstand
- §10 Satzungsänderung
- §11 Auflösung des Vereins und Vermögensbildung

Präambel

Seit mehreren zehntausend Jahren benutzen Menschen konkrete und symbolhafte bildliche Darstellungen zur Weitergabe und Aufzeichnung von Informationen. Damit ermöglichten sie zum ersten Mal eine mittelbare Kommunikation.

Erst sehr viel später entstanden daraus rudimentäre Zeichensysteme, mit denen zunächst Zähl- und Verwaltungsvorgänge dokumentiert wurden.

Aus diesen entwickelten sich dann die ersten Rechen- und Schriftsysteme mit verschiedenen Anteilen von Piktogramm-, Silben- und Alphabetschriften, welche überhaupt erst die Entstehung und Ausgestaltung komplexer Gesellschaften im Sinne früher Hochkulturen und Zivilisationen ermöglichten.

Damit war es Menschen nun erstmals möglich, beliebige Daten, Informationen, Ereignisse, Gedanken, Träume, Phantasien und Mythen zeitlich, räumlich und personell unabhängig aufzubewahren und weiterzugeben.

Der Austausch mit anderen bereitet Menschen Freude. Diese Freude am von den Zwängen der Unmittelbarkeit befreiten Austausch ist es, den wir in unserem Netzwerk als „Leselust“ bezeichnen. Darunter verstehen wir das Lesen von Texten und Bildern in verschiedenen Medien und mit allen Sinnen, einschließlich des Hörens, aber auch die Lust am Schreiben als Ausdruck der eigenen Sicht auf die Welt.

Da der Lesefähigkeit und dem Erwerb von Schriftsprache keine evolutionär gewachsene Basis zugrunde liegt, muss jede Generation aufs Neue vorhandene Hirnstrukturen durch Lesen lernen umnutzen. Dieses Lernen selbst bringt wiederum vielfältige Vorteile für den Menschen in einer komplexen Gesellschaft mit sich, sodass wir folgende grundlegende Kompetenzen erkennen, die sich insbesondere durch das Lesen lernen ab dem Kleinkindalter entwickeln:

1. Kognitive Entwicklung
 - a. Konzentrationsfähigkeit und Aufmerksamkeitssteuerung,
 - b. Verständnis von Ursache-Wirkungs-Zusammenhängen,
 - c. Reicher Wortschatz- und Spracherwerb,
 - d. Vorstellungskraft und Phantasie,
 - e. Verständnis von Sequenzieren von Handlungen.
2. Emotionale und soziale Entwicklung
 - a. Perspektivenübernahme und Empathie,
 - b. Stellvertretendes Erleben von Erfahrungen,
 - c. Zuhören und Geduld,

Die in dieser Satzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.

- d. Meinungsbildung durch gemeinsame Gespräche über das Gehörte,
- e. Geborgenheit durch Leserituale.

Vor diesem Hintergrund strebt das Netzwerk Leselust eine allgemeine Sensibilisierung für die Bedeutung des Lesens an und schafft Bedingungen für ein regelmäßiges Vorlesen und Zugänge zu literarischen Materialien, nicht nur, aber insbesondere für Kinder ab dem Kleinkindalter.

Dazu suchen wir aktiv auch die Zusammenarbeit mit allen, die sich für Leseförderung und frühe Bildung engagieren.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen „Netzwerk Leselust e.V.“, im Folgenden kurz als „Verein“ bezeichnet. Er hat seinen Sitz in Lebach. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

(1) Der „Netzwerk Leselust e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist weltanschaulich, parteipolitisch und religiös neutral.

(2) Zweck des Vereines ist die Förderung von Erziehung, Volks- und Berufsbildung. Der Verein will sowohl die professionelle als auch die ehrenamtliche Leseförderung unterstützen, fördern und regional entwickeln.

(3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch literatur- und lesepädagogische Angebote für Kinder Jugendliche und Erwachsene, Kooperationen und Netzwerkarbeit und Öffentlichkeits- und Informationsarbeit.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die seine Ziele und Zwecke gemäß §2 der Satzung unterstützen. In welcher Form die Mitgliedschaft möglich ist, regelt §4 (2) – (3).

(2) Aktive Mitglieder widmen sich professioneller Leseförderung im Sinne des Vereinszwecks nach §2 Absatz 2. Sie haben das aktive und das passive Wahlrecht.

Juristische Personen üben ihre Mitgliedschaftsrechte durch die gesetzlichen Vertreter aus, es sei denn, diese haben hierzu ein anderes Mitglied oder einen Mitarbeiter der juristischen Person bevollmächtigt. Die Bevollmächtigung ist dem Verein auf Verlangen nachzuweisen.

Ein aktives Mitglied kann auf schriftlichen Wunsch zum passiven Mitglied werden. Sofern der Vorstand nicht widerspricht, wechselt der Mitgliedsstatus Anfang des auf den Monat der Antragstellung übernächsten Monats von „aktiv“ auf „passiv“.

(3) Passive Mitglieder unterstützen den Verein durch ihre Mitgliedsbeiträge. Sie haben ausdrücklich das Recht auf Anwesenheit in den Mitgliederversammlungen sowie das Rederecht in diesen Versammlungen. Passive Mitglieder haben kein Wahlrecht. Ein passives Mitglied kann auf schriftlichen Wunsch zum aktiven Mitglied mit den entsprechenden Rechten und Pflichten werden. Sofern der Vorstand nicht widerspricht, wechselt der Mitgliedsstatus Anfang des auf den Monat der Antragstellung übernächsten Monats von „passiv“ auf „aktiv“.

(5) Eine Mitgliedschaft nach §4 (3) ist gegenüber dem Verein schriftlich zu beantragen. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch schriftliche Bestätigung durch den Vorstand.

(6) Die Mitglieder verpflichten sich, Adress- und Namensänderungen sowie Veränderungen bei ihren Kriterien für die Mitgliedschaft, mitzuteilen. Der Verein verpflichtet sich, die Daten seiner Mitglieder vor Missbrauch zu schützen.

(7) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen durch deren Erlöschen, Ausschluss oder Austritt.

(8) Der Austritt aus dem Verein ist jeweils zum Ende des Kalenderjahres möglich. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Wochen. Der Austritt muss gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Das Mitglied erhält eine Kündigungsbestätigung.

(9) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, mit seinem Verhalten das Ansehen und die Arbeit des Vereins geschädigt hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für mindestens ein Jahr im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Finanzierung der Vereinsaufgaben

Der Verein finanziert seine Aufgaben durch Beiträge der Mitglieder, Umlagen, Zuschüsse und freiwillige Spenden seiner Mitglieder und Dritter sowie durch Fördergelder, Crowd-Funding und Mitgliederdarlehen. Näheres dazu kann durch eine Finanzordnung geregelt werden.

§ 6 Beiträge

Die Höhe des Jahresbeitrags ergibt sich aus der Beitrags-, Umlagen- und Kostenordnung. Beiträge sind zu Beginn des Kalenderjahres fällig.

Aktive Mitglieder sind verpflichtet, Arbeitsleistungen gemäß der Beitrags-, Umlagen- und Kostenordnung zu erbringen. Nicht erbrachte Arbeitsstunden müssen durch die Leistung eines Geldbetrages abgegolten werden.

Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können von den aktiven Mitgliedern Umlagen erhoben werden. Die Höhe der Umlagen darf das Sechsfache des Mitgliedsbeitrags nicht überschreiten. Maßgebend ist der Jahresbeitrag, den das zahlungsverpflichtete Mitglied zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Erhebung der Umlage zu zahlen hat. Die geltende Obergrenze für die Umlage wird in der Beitrags-, Umlagen- und Kostenordnung des Vereins festgelegt. Eine Erhöhung dieser Obergrenze muss spätestens zum 31. Oktober eines Jahres beschlossen werden und tritt zum 01. Januar des Folgejahres in Kraft.

Näheres zu oben genannten Punkten regelt die Beitrags-, Umlagen- und Kostenordnung des Vereins.

Die Beitrags-, Umlagen- und Kostenordnung wird mit einfacher Mehrheit vom Vorstand beschlossen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies entscheidet, weil es das Vereinsinteresse erfordert, oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzten vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebenen Kontaktdaten gerichtet ist.

(4) Anträge zur Satzungsänderung oder zur Auflösung des Vereins müssen zehn Wochen vor dem Versammlungstermin eingereicht werden, damit sie in der Tagesordnung veröffentlicht werden können.

(5) Die Mitgliederversammlung besteht aus den aktiven Mitgliedern des Vereins sowie den passiven Mitgliedern, die jedoch kein Stimmrecht haben. Gemäß §32 Abs. 2 BGB können Mitgliederversammlung in Präsenz, als Hybridveranstaltung oder vollständig virtuell stattfinden.

(6) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- die Tagesordnung
- Jahresbericht des Vorstandes
- Jahresrechnung
- Bestellung und Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstands
- Neuwahl und Abberufung des Vorstands
- Beratung der Aktivitäten für das kommende Jahr
- Mitgliederausschluss nach Berufung
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins

(7) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.

(8) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit, ein Beschluss über die Auflösung des Vereins einer Dreiviertelmehrheit.

(9) Der erste Vorsitzende oder sein Stellvertreter übernimmt die Versammlungsleitung.

(10) Abstimmungen werden generell per offenem Votum durchgeführt, es sei denn, es besteht der Wunsch nach geheimer Abstimmung. Wahlen werden grundsätzlich geheim durchgeführt, wenn zwei oder mehr Kandidaten für ein Amt zur Verfügung stehen.

(11) Der Verlauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse sind in einem Protokoll schriftlich niederzulegen, von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen und jedem Mitglied zur Kenntnis zu bringen.

(12) Näheres kann die Versammlungsordnung regeln.

§ 9 Der Vorstand

(1) Der Vorstand gemäß §26 BGB besteht aus einer / einem ersten Vorsitzenden und den beiden stellvertretenden Vorsitzenden. Der erweiterte Vorstand besteht aus mindestens zwei, höchstens jedoch vier weiteren Vorstandsmitgliedern.

(2) Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch den / die 1. Vorsitzende(n) oder ein(n) der beiden stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Es besteht Einzelvertretungsberechtigung.

Im Innenverhältnis gilt jedoch, dass die stellvertretenden Vorsitzenden nur bei Verhinderung des / der 1. Vorsitzenden vertretungsberechtigt sind.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wählbar sind nur ordentliche aktive Mitglieder des Vereins. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

(4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen
- Umsetzung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Vorbereitung des Finanzplans
- Einberufung von Sitzungen
- Aufnahme von Mitgliedern
- Vergabe von Aufträgen an Dritte nach den satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins

(5) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens zweimal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder im Sinne des § 32 Abs. 2 BGB persönlich oder fernmündlich oder in digitaler Form anwesend sind. Näheres wird in der Versammlungsordnung geregelt.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

(7) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch in Präsenz, schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Der Verlauf der Vorstandssitzung und die gefassten Beschlüsse sind in einem Protokoll schriftlich niederzulegen, von den beschließenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen und jedem Vorstandsmitglied zur Kenntnis zu bringen.

(8) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der detaillierte Regelungen festgehalten werden.

§ 10 Satzungsänderung

(1) Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittel-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertel-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Volkshochschule Lebach e.V. zum Zwecke der Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung (Steuer-Nummer 040/141/04483).